

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen

Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710

office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178 DVR: 0843563

Klienteninfo 12/2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.1.2020
- 2. Elektronische Zustellung ab 1. Jänner 2020 verpflichtend
- 3. Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) Umsetzung in Österreich
- Kurz-Info: Verlängerung des sanktionsfreien Übergangszeitraums bei monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung
- 5. Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Neues Jahr!

Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.1.2020

Mit **Jahresanfang 2020** kommt es zu wichtigen Änderungen in der Umsatzsteuer, welche der Rat der Europäischen Union unter dem Titel "**Quick Fixes**" ins Leben gerufen hat. Im Folgenden ein kurzer **Überblick** über die vom **Nationalrat** bereits **beschlossenen** Änderungen.

Transportnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Um die umsatzsteuerliche **Befreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen** in Anspruch nehmen zu können, muss der Lieferer nachweisen, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Ab 1.1.2020 werden nun die **Nachweise** hierfür EU-weit **harmonisiert**. Der **Verkäufer**, sofern er die Ware selbst befördert oder versendet, muss hierfür in Besitz von **mindestens zwei** einander nicht widersprechenden **Nachweisen** von zwei verschiedenen (vom Verkäufer und Erwerber unabhängigen) Personen sein. Als Nachweise gelten einerseits Unterlagen zum Transport bzw. Versand (sogenannte **"Gruppe A"** wie z.B. ein **CMR-Frachtbrief**, Konnossement, Luftfrachtrechnung, Rechnung des Beförderers der Gegenstände). Anderseits werden Nachweise der **"Gruppe B"** angeführt, wie z.B. **Versicherungspolizzen** für den Warentransport, Bankunterlagen, die die Bezahlung des Transports belegen, Bestätigungen von öffentlicher Stelle (z.B. Notar) sowie Quittungen eines Lagerinhabers über die Lagerung der Gegenstände. Der Verkäufer benötigt nun **entweder** zwei Dokumente der "Gruppe A" **oder** er kann ein Dokument aus Gruppe A und den zweiten Nachweis aus Gruppe B vorlegen, um die Steuerfreiheit zu beweisen.



Holt der Käufer die Ware beim Verkäufer ab und transportiert sie in den anderen Mitgliedsaat, benötigt der Verkäufer neben den beiden oben angeführten Nachweisen eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, aus der hervorgeht, dass die Waren vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten in den anderen Mitgliedstaat transportiert wurden. Den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes folgend, ist jedoch (vorerst) auch eine Nachweisführung wie bisher möglich.

Zusammenfassende Meldung als Voraussetzung für die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung

Bei der Beurteilung der Steuerfreiheit einer ig Lieferung kommt zukünftig der "Zusammenfassenden Meldung (ZM)" größere Bedeutung zu. Ab 1.1.2020 ist sowohl die gültige UID-Nummer des Erwerbs als auch die Erklärung des Umsatzes in der ZM zwingende Voraussetzung für die umsatzsteuerliche Befreiung der ig Lieferung. Bei einem Versäumnis i.Z.m. der Abgabe und Erklärung der ZM ist vorgesehen, dass es zu keiner Versagung der Steuerfreiheit kommt, wenn das Versäumnis zur Zufriedenheit der Behörden ordnungsgemäß begründet werden kann.

Definition des Reihengeschäfts

In Zukunft wird das bisher gesetzlich nicht geregelte **Reihengeschäft** in einem eigenen Absatz (§ 3 Abs. 15 UStG) definiert. Ein Reihengeschäft liegt (wie bisher) vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versendet werden. Da der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt wird, kann es auch wie bisher nur eine "bewegte Lieferung" geben. Die "bewegte Lieferung" ist die erste Lieferung in der Lieferkette, bei der einer der Vertragspartner die Beförderung entweder selbst durchführt oder beauftragt. Je nach Sachverhalt können eine oder mehrere ruhende Lieferungen vorliegen. Unter den EU-Mitgliedstaaten kam es in der Vergangenheit zu Zuordnungsproblemen der bewegten Lieferung, wenn der Unternehmer, der die Beförderung oder Beauftragung des Transports vorgenommen hat, innerhalb der Unternehmerkette gestanden hat (sogenannter "Zwischenhändler"). Nun ist geregelt, dass die Lieferung an diesen Zwischenhändler die "bewegte Lieferung" darstellt. Dies wurde bisher von der österreichischen Finanzverwaltung auch schon so gehandhabt. Neu ist aber, dass der Zwischenhändler die Zuordnung der bewegten Lieferung beeinflussen kann, indem er mit der UID-Nummer des Ursprungslandes auftritt. Bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen ist dann die steuerfreie ig Lieferung jene Lieferung des Zwischenhändlers an seinen Abnehmer.

Vereinfachung beim Konsignationslager

Ein Konsignationslager bezeichnet ein **Warenlager**, das ein Unternehmer bei seinem Abnehmer innehat und in dem die **Waren bei Bedarf** des Abnehmers **entnommen** werden. Bisher wurde die Lieferung des Unternehmers in sein Konsignationslager (beim Abnehmer) als (steuerfreie) innergemeinschaftliche Verbringung behandelt. Zudem musste der Inhaber des Konsignationslagers im Lagestaat des Lagers einen ig Erwerb versteuern. Beim **Zeitpunkt** der **Entnahme** aus dem Lager durch den Abnehmer lag eine **steuerpflichtige Lieferung** des Inhabers des Konsignationslagers vor. Eine **Registrierung im Lagestaat** seines Konsignationslagers war also prinzipiell **vorgesehen**, wobei einige Mitgliedsaaten Vereinfachungsregelungen vorsahen.

Ab 1.1.2020 liegt **erst im Zeitpunkt der Entnahme** der Waren aus dem Konsignationslager eine **(steuerfreie) ig Lieferung** des Lieferanten vor. Der **Empfänger** hat gegengleich einen **ig Erwerb** zu versteuern. Damit diese **Vereinfachung** - sie soll verhindern, dass sich der Lieferer im Konsignationslagerstaat registrieren lassen muss - angewendet werden kann, müssen neben dem Umstand,



dass die Gegenstände in ein Konsignationslager verbracht werden, folgende **Voraussetzungen ku-mulativ erfüllt** sein: Der Lieferer betreibt im Inland weder sein Unternehmen noch hat er eine Betriebsstätte, der Lieferer meldet die Gegenstände und die UID des Erwerbers in der ZM und der Lieferer trägt die Verbringung der Gegenstände in das **Register** für Konsignationsläger ein.

Elektronische Zustellung ab 1. Jänner 2020 verpflichtend

Dem globalen Trend zur **Digitalisierung** und zum **papierlosen Schriftverkehr** bzw. sogar Büro können sich auch die **österreichischen Behörden** nicht entziehen. Mit 1. Jänner 2020 tritt nun das Recht auf **elektronischen Verkehr mit Behörden** in Kraft. Davon betroffen sind einerseits alle Bundesbehörden, welche die **elektronische Zustellung** (E-Zustellung) ermöglichen. Andererseits sind die **Unternehmen grundsätzlich verpflichtet**, ihre Erreichbarkeit für die Behörden im Wege der elektronischen Zustellung sicherzustellen. **Ausnahmen** bestehen für Unternehmen nur dann, wenn sie aufgrund des **Unterschreitens** der **Umsatzgrenze** nicht zur Abgabe von UVAs verpflichtet sind bzw. wenn - wohl eher im Ausnahmefall - die technischen Voraussetzungen für die E-Zustellung nicht erfüllt sind. Eine E-Zustellung bedeutet, dass ein Dokument in dem Postkorb des Unternehmensservice Portals (USP) elektronisch zugestellt wurde - dabei erfolgt **keine direkte Zustellung via E-Mail** an das Unternehmen, selbst wenn eine Benachrichtigung per E-Mail über die Zustellung vorgenommen wird.

Für die **erfolgreiche Einrichtung** der elektronischen Zustellung sind typischerweise **mehrere Schritte nötig**. Neben der Aktivierung der Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur für eine erfolgreiche Authentifizierung muss sich das **Unternehmen** auch beim **USP registrieren** (dies ist auch **über FinanzOnline möglich**). Im Rahmen der Registrierung muss jedenfalls eine Person als **USP-Administrator** festgelegt werden, weitere Personen können (zusätzlich) als **Postbevollmächtigte** festgelegt werden. Diese Postbevollmächtigten können dann mit ihren persönlichen Zugangsdaten (wichtigstes Element ist eine gültige E-Mail Adresse) die **E-Zustellungen** für das Unternehmen **abholen**.

Die Einführung der E-Zustellung kann insoweit als "schleichender Prozess" gesehen werden, da oftmals **keine aktive Registrierung** mehr für die E-Zustellung **erfolgen** muss. So werden Teilnehmer von **FinanzOnline** (mit Ausnahme jener, die auf die elektronische Zustellung von Bescheiden, Informationen etc. verzichtet haben), Teilnehmer des Elektronischen Rechtsverkehrs wie auch Teilnehmer eines behördlich zugelassenen Zustelldiensts (z.B. die Österreichische Post AG oder die Bundesrechenzentrum GmbH) **automatisch** in das Teilnehmerverzeichnis von USP **übernommen**. Eine **Überprüfung** und gegebenenfalls Aktualisierung der übernommenen Daten (**E-Mail Adresse**) aus dem Vorsystem ist **jedenfalls ratsam**. Die Teilnahme an der E-Zustellung ist übrigens mit **keinen** direkten **Kosten** verbunden - weder für die Anmeldung noch für den laufenden Betrieb und auch nicht für die Benutzung der Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte.

Ein maßgeblicher Vorteil der E-Zustellung liegt in der kurzen Zeitspanne zwischen Verständigung via E-Mail und Abholung des zugestellten Dokuments im "Postkorb". Allerdings ist auch hier zu beachten, dass grundsätzlich jedes Zustellstück (nur) 2 Wochen im Postkorb aufbewahrt wird. Sofern es nicht abgeholt (geöffnet) wird, wird es gelöscht und gilt dennoch im Regelfall und etwa in Hinblick auf den behördlichen Fristenlauf als zugestellt. Erledigungen der Finanzbehörden werden übrigens weiterhin in FinanzOnline zugestellt, jedoch erfolgt zusätzlich eine Information im USP. Selbst wenn die elektronische Zustellung ab 1.1.2020 verpflichtend ist, sind vorerst keine Sanktionen für die Nicht-Teilnahme an der E-Zustellung vorgesehen. Die Zustellung erfolgt dann weiterhin auf dem Postweg.



Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) - Umsetzung in Österreich

Wenngleich die **Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen** schon längere Zeit bei betroffenen Unternehmen und auch Intermediären wie z.B. Steuerberatern für leichtes Unbehagen sorgt, wird dieses Thema im Jahr **2020** wohl erst richtig virulent werden. Nachdem im **Juni 2018** die geänderte **EU-Amtshilfe-Richtlinie** in Kraft getreten ist, erfolgte die **Umsetzung in Österreich** mit dem **"EU-Meldepflichtgesetz"**.

Vom Zeithorizont betrachtet, besteht Meldepflicht ab dem 1. Juli 2020, wobei die Meldungen rückwirkend alle relevanten Steuergestaltungen zwischen 25. Juni 2018 und 1. Juli 2020 erfassen müssen. Daher ist es ratsam, dass auch bereits früher relevante Sachverhalte entsprechend dokumentiert werden. Oberste Zielsetzung dieser Meldeverpflichtung liegt in der Eindämmung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung, wobei mehr als ein EU-Mitgliedstaat bzw. ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland betroffen sein müssen. Legale, aber "unerwünschte" Gestaltungen sollen demnach gemeldet werden. Konkret auf Steuerarten bezogen sind alle direkten Steuern wie z.B. ESt, KöSt und KESt betroffen, nicht aber indirekte Steuern (USt), Zölle, Sozialversicherungsbeiträge und Gebühren.

Während die **EU-Richtlinie** die meldepflichtigen Gestaltungen in sogenannte "**Hallmarks**" einteilt, unterscheidet das **EU-Meldepflichtgesetz** zwischen **unbedingt meldepflichtigen Gestaltungen** und **bedingt meldepflichtigen Gestaltungen**. **Unbedingt meldepflichtige** Gestaltungen umfassen **z.B.** mehrfache Abschreibungen desselben Vermögenswertes, Übertragung von Vermögen zur Nutzung von **unterschiedlichen Bewertungsvorschriften**, die Nutzung **unilateraler Safe-Harbor-Regeln** und die Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerten oder - ebenso im Rahmen der Verrechnungspreise - **Funktionsverlagerungen**, sofern das erwartete EBIT über einen 3-Jahres-Zeitraum durch die Funktionsverlagerung weniger als 50% des EBITs beträgt, das erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Bei den **bedingt meldepflichtigen** Gestaltungen ist für eine Mitteilungspflicht maßgebend, dass der **Hauptvorteil** oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung in der **Erlangung eines Steuervorteils** liegt (so genannter "**Main benefit test**"). Ist dies der Fall, so müssen folgende (**ausgewählte**) Gestaltungen gemeldet werden:

- Steuervorteilabhängiges Honorar,
- Standardisierte Gestaltung,
- Mantelkauf (Erwerb einer Gesellschaft zum Zwecke der Verlustnutzung),
- Abzugsfähige Zahlungen an Empfänger, die keiner oder nahezu keiner Körperschaftsteuer (nicht mehr als 1%) unterliegen oder einem präferentiellen Steuerregime unterliegen.

Da konkrete Gestaltungen und Aktivitäten aus dem täglichen Geschäftsleben nicht immer zweifelsfrei in Meldepflicht und Nichtmeldepflicht unterschieden werden können, werden zukünftige Hinweise durch das österreichische **BMF** in Erlassform, wie z.B. eine **"White List"** von **nicht-meldepflichtigen Gestaltungen**, sehnlichst erwartet. Zumindest administrative **Probleme** können sich auch insoweit ergeben, als die EU-Richtlinie in den verschiedenen Staaten nicht vollkommen gleich umgesetzt worden ist und manche Staaten den Kreis für potentiell meldepflichtige Steuergestaltungen weiter gezogen haben (**Polen** bezieht etwa die Umsatzsteuer in die meldepflichtigen Steuern mit ein).



Wenn Meldepflicht für ein bestimmtes grenzüberschreitendes Steuermodell gegeben ist, so müssen - zumeist vom "Intermediär" - bestimmte Informationen der Steuerbehörde offengelegt werden. Dies umfasst z.B. eine Beschreibung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, den Wert der meldepflichtigen Steuergestaltung, eine Übersicht zu den von dem konkreten Steuermodell betroffenen Mitgliedstaaten und das Datum der Ausführung des ersten Umsetzungsschritts der Gestaltung. Vorsicht ist geboten, da die Meldung an die Steuerbehörden innerhalb von 30 Tagen vorgenommen werden müssen. Die Meldefrist beginnt nicht nur mit der Durchführung des Modells zu laufen, sondern bereits auch dann, wenn das ausgearbeitete Modell zur Verfügung gestellt worden ist oder der erste Schritt des Modells umgesetzt worden ist. In Österreich soll die Meldung regelmäßig via FinanzOnline erfolgen. Die Mitgliedstaaten teilen daraufhin die offengelegten Informationen automatisch über ein Zentralverzeichnis mit allen anderen Mitgliedstaaten.

Erfolgt **keine Meldung** (oder nur eine unvollständige), werden Meldefristen verletzt, unrichtige Informationen gemeldet etc. so kann (in Österreich) eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegen. Die damit zusammenhängenden **Geldstrafen** belaufen sich bei **Vorsatz** auf bis zu 50.000 € und bei **grober Fahrlässigkeit** auf bis zu 25.000 €. Eine Befreiung durch **Selbstanzeige** ist **nicht möglich**. Die Strafen im Ausland können übrigens deutlich drakonischer ausfallen und in **Polen** etwa mehrere Millionen € ausmachen.

Kurz-Info: Verlängerung des sanktionsfreien Übergangszeitraums bei monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung

Mit Jahresbeginn (2019) ist es zu großen Änderungen in der Lohnverrechnung gekommen, die vor allem durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gekennzeichnet waren. In diesem Zusammenhang sind auch Säumniszuschläge eingeführt worden, die anfallen werden, wenn die Beitragsgrundlagen gar nicht oder nicht vollständig übermittelt werden. Erfreulicherweise wurde mit der Neueinführung auch ein Übergangszeitraum definiert, währenddessen es zu keinen Säumniszuschlägen kommen sollte - Grund dafür war mitunter der Umstand, dass sich viele Unternehmen noch immer mit der fristgerechten und korrekten Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung schwertun. Kürzlich wurde dieser sanktionsfreie Übergangszeitraum im Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bis 31. März 2020 verlängert. Allerdings ist zu beachten, dass Verstöße bei der Anmeldung von Dienstnehmern von diesem sanktionsfreien Übergangszeitraum nicht umfasst sind.

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Neues Jahr!

Geschätzte Klientinnen und Klienten!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest, erholsame und besinnliche Zeit und ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr 2020!

Unser Kanzleibetrieb ist von 23. Dezember 2019 bis 6. Jänner 2020 eingeschränkt.

Ab 7. Jänner 2020 sind wir für Sie wieder uneingeschränkt verfügbar.



